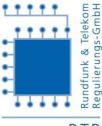
RTR AKTUELL



FACHBEREICH MEDIEN

RTR

VOM 03.05.2011

MEDIEN04/2011 ■ Medienbehörde KommAustria entscheidet Wiedervergabe Seite 02 von 16 Privatradiolizenzen

Vier Verfahren mit mehreren Antragstellern, davon ein Sonderfall

■ Neues vom FERNSEHFONDS AUSTRIA Seite 03 2,5 Mio. Euro Fördermittel für 17 Projekte beantragt

■ Rundfunkfonds Seite 04

Neue Richtlinien für die Fonds des Privaten und des Nichtkommerziellen Rundfunks

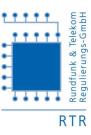
■ Aktuelle Entscheidungen des VwGH Seite 05

■ Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria gemäß § 13 Seite 08 Privatradiogesetz (PrR-G)

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber, Hersteller und Redaktion: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH A-1060 Wien Mariahilfer Straße 77-79 Tel.: +43 (0)1 58058-0 Fax: +43 (0)1 58058-9191 E-Mail: rtr@rtr.at http://www.rtr.at FN 208312t Verlags- und Herstellungsort:

DER FACHBEREICH MEDIEN INFORMIERT



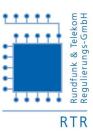
Medienbehörde KommAustria entscheidet Wiedervergabe von 16 Privatradiolizenzen

Vier Verfahren mit mehr als einem Antragsteller

Für 16 Privatradios laufen am 20. Juni 2011 die auf zehn Jahre befristeten Zulassungen aus. Betroffen sind sechs Lizenzen in Wien, vier Hörfunkprogramme mit unterschiedlichen Versorgungsgebieten in Tirol, sowie jeweils ein Radioprogramm in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg. Am 22. Juni 2010 schrieb die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) diese Übertragungskapazitäten erneut für zehn Jahre aus. Jetzt wurden die von den zuständigen Mitgliedern bzw. vom zuständigen Senat I unter Vorsitz von Mag. Michael Ogris getroffenen Entscheidungen den Antragstellern zugestellt. "Derartige Verfahren, die über Existenzen und Existenzgründungen entscheiden, stellen für die KommAustria natürlich eine besondere Herausforderung dar", so der Vorsitzende Mag. Michael Ogris.

In zwölf Fällen hatten die bestehenden und nun künftigen Zulassungsinhaber keine Mitbewerber. Dies sind die Antenne Österreich GmbH mit ihren Programmen "Antenne Tirol" (Innsbruck 105,1 MHz) und "Antenne Wien" (Wien 102,5 MHz), die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. mit ihrem Angebot "Welle 1 music radio" (vormals "Außerferner Welle") im Versorgungsgebiet Außerfern/Reutte, Freies Radio Wien mit "Radio Orange" (Wien 94,0 MHz), die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH mit "Radio FRO" (Linz 105,0 MHz), die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom mit "Radio Stephansdom" (Wien 107,3 MHz), die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. mit "88.6 Der Musiksender" (Wien 88,6 MHz), die Radio Oberland GmbH mit ihrem Angebot "Welle 1 music radio" (vormals "Oberländer Welle") im Tiroler Oberland, die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH mit "Hit FM Waldviertel" (Waldviertel, NÖ), die U1 Tirol Medien GmbH mit "Radio U1 Tirol" (östl. Nordtirol und tlw. Tiroler Oberland), die Vorarlberger Regionalradio GmbH mit ihrem Programm "Antenne Vorarlberg" (Vorarlberg), sowie die WELLE SALZBURG GmbH mit der "Welle 1 Salzburg" im Versorgungsgebiet Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden.

Anträge hinsichtlich Meinungsvielfalt und Lokalbezug geprüft In den vier weiteren Vergabeverfahren mit jeweils mindestens zwei Antragstellern waren die Entscheidungen vorrangig unter den Aspekten Meinungsvielfalt und Lokalbezug zu treffen. Hierbei wurden die von den Antragstellern eingereichten Programmkonzepte hinsichtlich des Informationsanteils und dessen lokaler Ausprägung, sowie die geplante Musikauswahl und allfällige Überschneidungen mit anderen, im jeweiligen Versorgungsgebiet bereits bestehenden Hörfunkangeboten, gewürdigt. Auch etwaige Beteiligungen der Antragsteller an weiteren Radioveranstaltern im Versorgungsgebiet sind für die Beurteilung eines meinungsvielfältigen Angebotes von Bedeutung. Gravierende Gründe für eine Nicht-Wiedervergabe an die



derzeitigen Lizenzinhaber, wie beispielsweise außerordentliche Verletzungen von Zulassungsauflagen, lagen in keinem Fall vor.

So wurde die Zulassung der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH für ihr Angebot "Radio Eins" (vormals "89.6 Das Musikradio") im Versorgungsgebiet Bruck an der Mur/Mur-Mürztal (89,6 MHz) verlängert. Ebenso dürfen sich die N & C Privatradio Betriebs GmbH ("Radio Energy", Wien 104,2 MHz) und die Radio Arabella GmbH ("Radio Arabella", Wien 92,9 MHz) über die Verlängerung ihrer Sendelizenzen freuen.

Getrennte Anträge ehemaliger Programmpartner in Kärnten

Vor eine besondere Situation sah sich der Senat I der KommAustria hinsichtlich der "Wiedervergabe" des Versorgungsgebietes "Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten" gestellt. Hier betreibt die Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH bisher das überwiegend slowenischsprachige Programm "Radio DVA-AGORA" in Kooperation mit dem slowenischen Programm des ORF-Kärnten. Die Gesellschafter und Programmpartner, Radio Dva und Radio Agora, entschieden sich dafür, die Zusammenarbeit aufzugeben und jeweils Anträge zur alleinigen Veranstaltung eines Radioprogramms in Kooperation mit dem ORF zu stellen. Letztlich überzeugte den Senat I der KommAustria der meinungsvielfältigere Ansatz des Konzepts von Radio Agora.

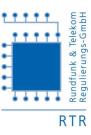
Die Bescheide sind noch nicht rechtskräftig und einschließlich der ausführlichen Begründungen auf der Website der Regulierungsbehörde (http://www.rtr.at) veröffentlicht.

Neues vom FERNSEHFONDS AUSTRIA

17 Projekte mit 2,5 Mio. Euro beim 2. Antragstermin eingereicht

Sechs Fernsehfilme, zwei Serien und neun Dokumentationen eingereicht Zum 2. Antragstermin des FERNSEHFONDS AUSTRIA am 26. April 2011 wurden 17 Fernsehfilmprojekte eingebracht und Förderungen von in Summe 2,5 Mio. Euro beantragt, das sind rund 18 % der veranschlagten Gesamtherstellungskosten in Höhe von insgesamt 14 Mio. Euro. Eingereicht wurden sechs Fernsehfilme, zwei Serien und neun Dokumentationen. Mit einer Förderentscheidung ist – nach Beratung durch den Fachbeirat – Ende Mai zu rechnen.

Weitere Informationen über geförderte Fernsehfilmprojekte des FERNSEHFONDS AUSTRIA sind auf der Website der RTR-GmbH unter dem Link http://www.fernsehfonds.at abrufbar.



Rundfunkfonds

Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks

Am 1. April 2011 sind neue Richtlinien für den Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks in Kraft getreten. Die Richtlinien finden nur auf Anträge, die nach dem 1. April 2011 eingebracht wurden, Anwendung. U.a. wurden folgende Punkte geändert:

- Anträge können bis zum 31. Oktober (bisher 30. September) für das folgende Kalenderjahr gestellt werden. Weiters wird die Möglichkeit eines zweiten Antragstermins eröffnet.
- Im Bereich der Inhalte- und Projektförderung wird ein Sondertopf für unvorhergesehene, kurzfristige Projekte eingerichtet.
- Um die Auszahlung der letzten 20 % der geförderten Summe zu beschleunigen wurde die Frist für die Übermittlung des Endkostenstandes und der für die Endkostenkontrolle notwendigen Unterlagen von sechs auf vier Monate verkürzt.

Informationen und Text der neuen Richtlinien stehen zum Download bereit: http://www.rtr.at/de/foe/RichtlinienNKRF_Fonds

Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks

Am 1. April 2011 sind auch neue Richtlinien für den Privatrundfunkfonds in Kraft getreten. Die Frist für die Übermittlung des Endkostenstandes und der für die Endkostenkontrolle notwendigen Unterlagen wurde von sechs auf vier Monate verkürzt.

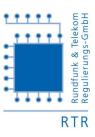
Informationen und Text der neuen Richtlinien des Privatrundfunkfonds stehen zum Download bereit: http://www.rtr.at/de/foe/RichtlinienPRRF_Fonds

Privatrundfunkfonds: 2. Antragstermin 2011

Am 13. Mai 2011 endet die Frist für den 2. Fördertermin 2011 des Privatrundfunkfonds. Es werden über 2 Mio. Euro vergeben. Die Antragsformulare und das Merkblatt stehen zum Download bereit: http://www.rtr.at/de/foe/AntragsformularPRFF

Privatrundfunkfonds: Workshop Endkostenkontrolle

Aviso: Am 7. Juni 2011 (10.00 bis 13.00 Uhr) findet ein Workshop zum Thema "Endkostenkontrolle" in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH statt. Der Workshop dient der Information der Rundfunkbetreiber, die im Rahmen des Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks Förderanträge gestellt haben. Einladungen und Programm werden demnächst versandt.



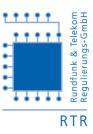
Aktuelle Entscheidungen des VwGH

VwGH zur Verletzung von Werbevorschriften

Mit Erkenntnis vom 17. März 2011, Zl. 2011/03/0014-7, wies der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eine an ihn gerichtete Beschwerde der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co. KG als unbegründet ab, mit der diese die Aufhebung eines gegen sie ergangenen Rechtsverletzungsbescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 26. März 2007, Zl. 611.001/0013-BKS/2006, begehrte. Der BKS hatte als Berufungsbehörde den erstinstanzlichen Bescheid der KommAustria bestätigt, wonach die Beschwerdeführerin als Hörfunkveranstalterin in ihrem Versorgungsgebiet "Kärnten" am 14. August 2006 in der Zeit von 7.00 bis 9.00 Uhr die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G durch die Sendung von werblich gestalteten Programmteilen ohne ausreichende Trennung derselben vom redaktionellen Programm gesendet habe. Dabei sah es der VwGH für das Vorliegen von werblicher Gestaltung eines Sponsor-Hinweises für eine Website, welche die Buchung von Veranstaltungen und Konzerten anbietet ("Zu den besten Konzerten und Veranstaltungen mit [...]"), als wesentlich an, "dass der (maßgebliche) durchschnittlich interessierte Zuhörer aufgrund dieser Werbung zu dem Schluss kommen konnte, über [...] seien Karten für qualitativ besonders wertvolle Veranstaltungen zu erhalten und insofern auch zu einer Inanspruchnahme der von [...] angebotenen Dienstleistungen angeregt werden konnte".

VwGH zu wesentlichen Programmänderungen im Hörfunk

VwGH: Beschwerde von Antenne Oberösterreich unbegründet Mit einem weiteren Erkenntnis vom 17. März 2011, Zl. 2011/03/0024-8, wies der VwGH eine an ihn gerichtete Beschwerde der Antenne Oberösterreich GmbH als unbegründet ab, mit der diese die Aufhebung eines gegen sie im Rahmen der Rechtsaufsicht bescheidmäßig ergangenen Sanierungsauftrages gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G des BKS vom 20. Dezember 2006, Zl. 611.077/0002-BKS/2006, begehrte. Der BKS hatte als Berufungsbehörde den erstinstanzlichen Bescheid der KommAustria bestätigt, wonach die Beschwerdeführerin den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und im Zulassungsbescheid des BKS genehmigten Programms grundlegend geändert hatte, indem sie seit Aufnahme des Sendebetriebes nicht ein vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellendes Musikprogramm besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen mit österreichischen Titeln, sondern im Wesentlichen ein "Oldie Based Adult Contemporary (Oldie Based AC) Musikformat" sendete. Zur Sanierung dieser unzulässigen Änderung war der Beschwerdeführerin aufgetragen worden, den rechtmäßigen Zustand herzustellen, indem sie - wie beantragt und genehmigt - ein ebensolches vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellendes Musikprogramm mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln im Versorgungsgebiet "Wels 98,4 MHz" sendet.



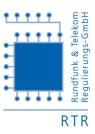
VwGH zu Beschwerden wegen behaupteter Verletzungen des ORF-G

In drei Fällen hatte sich der VwGH mit Bescheiden des BKS über Beschwerden gegen den Österreichsichen Rundfunk zu befassen, in welchen die Verletzung von Inhaltsgrundsätzen nach dem ORF-G behauptet worden war. Der BKS hatte diese Fälle aufgrund seiner bis 30. September 2011 nach dem ORF-G (BGBI. Nr. 379/1984 idF BGBI. I Nr. 102/2007) bestehenden erstinstanzlichen Kompetenz zur Entscheidung in diesen Angelegenheiten entschieden.

Beschwerde der Freiheitlichen Partei Österreich (FPÖ) Mit Erkenntnis vom 17. März 2011, Zl. 2011/03/0022-7, wies der VwGH eine an ihn gerichtete Beschwerde der Freiheitlichen Partei Österreich (FPÖ) als unbegründet ab, mit der diese im Wesentlichen die Abweisung einer Beschwerde nach § 36 ORF-G durch den BKS bekämpfte. Mit dieser hatte die FPÖ die Feststellung der Verletzung der §§ 4 Abs. 5 und 10 Abs. 5 und 6 ORF-G (jeweils in der Fassung vor der Novelle BGBI. I Nr. 50/2010; ausgewogene Berichterstattung und Objektivitätsgebot) durch die Nichteinladung der FPÖ zur ORF-Sendung "Runder Tisch" am 10. April 2007 begehrt. Der VwGH sah es – in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung – als maßgeblich an, dass die Vielfalt der Meinungen in einem Programm in seiner Gesamtheit zum Ausdruck kommt. Allen nennenswerten Kräften müsse es möglich sein, ihre Meinungen darzulegen, ein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung besteht nach Ansicht des VwGH nicht. Die FPÖ hatte nicht dargetan, dass ihr im Programm des ORF insgesamt keine ausreichende Möglichkeit zur Darlegung ihres Standpunktes zum gegenständlichen Thema gegeben worden sei.

Beschwerde der Zeugen Jehovas wegen Verweigerung einer Bluttransfusion Mit Erkenntnis vom 17. März 2011, Zl. 2011/03/0031-8, hob der VwGH aufgrund einer an ihn gerichteten Beschwerde der Jehovas Zeugen in Österreich sowie eines ihrer organschaftlichen Vertreter einen Bescheid des BKS wegen entscheidungsrelevanter Verfahrensmängel auf. Mit diesem Bescheid war eine Beschwerde nach § 36 ORF-G abgewiesen worden.

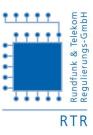
Vor dem BKS war in der Hauptsache die Feststellung der Verletzung von § 10 Abs. 1, 2, 5 und 7 ORF-G begehrt worden, da dieser in der Sendung "Zeit im Bild 2" vom 29. März 2006 einen Bericht über den Tod eines Patienten in einem Wiener Krankenhaus ausgestrahlt hatte, in welchem die Verweigerung einer Bluttransfusion durch diesen Patienten aus religiösen Gründen als Todesursache thematisiert worden war. Nach Ansicht der Beschwerdeführer sei durch den gesendeten Beitrag die Menschenwürde und die Grundrechte anderer verletzt sowie zum Hass gegen die Zeugen Jehovas aufgereizt worden. Es sei auch berichtet worden, dass ein zehnjähriges Kind aufgrund einer an diesem Krankenhaus verabreichten Bluttransfusion zur Adoption freigegeben worden sei, dies sei objektiv unwahr. Man sei seitens des ORF den Aussagen der Interviewpartner nicht ordnungsgemäß nachgegangen. Der VwGH sah keine Verletzung des § 10 Abs. 1 und 2 ORF-G.



Dies einerseits aufgrund der bereits erfolgten Abweisung einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde in diesem Fall, in welcher die Verletzung der Menschenwürde, des Rechtes auf ein faires Verfahren sowie der Religionsfreiheit erfolglos behauptet worden war; andererseits deswegen, weil die strittige Sendung nicht geeignet gewesen sei, einen Durchschnittsbetrachter unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks zu Hassgefühlen gegen die Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas und ihre Mitglieder aufzureizen.

Betreffend das Vorbringen der Verletzung der Gebote der Objektivität und Sachlichkeit von Informationen nach § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G hatte der ORF im Verfahren vor dem BKS eine Stellungnahme hinsichtlich der Behauptungen zur Adoption eines Kindes vorgelegt. Diese war der Beschwerdeführerin nicht zur Kenntnis gebracht worden. Vielmehr hatte der BKS die gesetzlichen Vorgaben dadurch als erfüllt angesehen, "dass der ORF die strittigen Tatsachen "von dem behandelnden Arzt bekommen" hätte". Nach Ansicht des VwGH seien die Tatsachen durch den BKS nicht ausreichend ermittelt worden, weswegen dieser auch keine Einschätzung der Glaubwürdigkeit der sorgfältigen Handhabung durch den ORF, insbesondere der Prüfung des Wahrheitsgehaltes der Aussagen der Interviewpartner, hätte treffen dürfen.

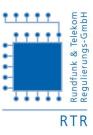
VwGH: Sendung hat nicht zum Hass gegen gläubige Katholiken aufgereizt Mit einem weiteren Erkenntnis vom 17. März 2011, Zl. 2011/03/0012-5, wies der VwGH eine an ihn gerichtete Beschwerde einer Privatperson als unbegründet ab, mit der diese die Abweisung einer Beschwerde nach § 36 ORF-G durch den BKS bekämpfte. Mit dieser hatte die Beschwerdeführerin die Feststellung der Verletzung des § 10 ORF-G durch Ausstrahlung des Filmes von Ina Loitzl "Schneeweiß und Rosenrot" am 10. Jänner 2006 im Fernsehen sowie dessen weitere Bereithaltung im Online-Angebot des ORF und weiters die Verhängung einer Geldstrafe gegen den ORF begehrt. In diesem im Rahmen der Sendung "Kreuz und Quer" ausgestrahlten Kurzfilm wurde das Thema Blut und Religion behandelt. Bestandteil dieser Abhandlung waren sowohl religiöse Fragen im Hinblick auf die Heiligkeit des Blutes Christi, als auch die Frage nach der Unreinheit von Menstruationsblut, weiters Bezugnahmen auf künstlerische Werke (Frauenakte) sowie eigene künstlerische Bearbeitungen des Themas durch die Filmemacherin. Im Ergebnis folgte der VwGH dem BKS sowie dem VfGH in ihrer Beurteilung, dass die inkriminierte Sendung weder zum Hass gegen gläubige Katholiken aufreizen wolle, noch die Menschenwürde der Beschwerdeführerin verletze, indem zentrale Glaubensinhalte ihrer Religion in den Schmutz gezogen würden bzw. die Religionsfreiheit verletzt werde. Vielmehr setze sich der Filmbeitrag in einer künstlerisch gestalteten Bildsprache mit dem Thema "Blut" (speziell auch mit dem weiblichen Blut) in religiösem Kontext auseinander und nehme dabei erkennbar auch eine kritische Position zu - aus Sicht der Filmemacherin - vorhandenen Tabus in der katholischen Kirche ein. Diese Meinungsäußerungen überschreiten nach Ansicht des VwGH nicht die nach Gestaltung und Inhalt zulässigen Grenzen der böswilligen Verletzung jenes Klimas der Toleranz gegenüber religiösen Anschauungen und Gefühlen, das - ebenso wie die Meinungsfreiheit - eine demokratische Gesellschaft



kennzeichne. Dass sich die Beschwerdeführerin durch den Beitrag persönlich provoziert und in den Augen ihrer Mitmenschen heruntergemacht fühle, reiche zur Annahme einer Gesetzesverletzung nicht aus.

Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria gemäß § 13 Privatradiogesetz (PrR-G)

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	Ausschreibungsfrist
AIGEN MUEHLKR 105,1 MHz *	bis 1. Juni 2011, 13 Uhr
(KOA 1.011/11-025)	•
ENGELHARTSZELL (Penzenstein) 91,4 MHz *	
(KOA 1.011/11-026)	
WINDISCHGARSTEN (Kleinerberg) 106,0 MHz *	
(KOA 1.011/11-027)	
BAD AUSSEE (Tressenstein) 107,7 MHz *	
(KOA 1.011/11-028)	
B MITTERNDORF 2 (Kulmschanze) 107,5 MHz *	
(KOA 1.011/11-029)	
BAD SANKT LEONHARD (Görlitzen) 98,3 MHz *	
(KOA 1.011/11-030)	
TURRACH 94,3 MHz *	
(KOA 1.011/11-031)	
METNITZ WEST 89,8 MHz *	
(KOA 1.011/11-032)	
PATERGASSEN (Plaßbichl) 98,6 MHz *	
(KOA 1.011/11-033)	
RAMINGSTEIN 1 (Ambrosenberg) 100,6 MHz *	
(KOA 1.011/11-034)	
TAMSWEG (Leonhartsberg) 89,8 MHz *	
(KOA 1.011/11-035)	
ABTENAU (Buchberg) 107,1 MHz *	
(KOA 1.011/11-036)	
WAIDRING (Reiterberg) 102,0 MHz *	
(KOA 1.011/11-037)	
LAENGENFELD (Burgstein) 87,7 MHz *	
(KOA 1.011/11-038)	
HAESELGEHR (Heißmahd) 102,4 MHz *	
(KOA 1.011/11-039)	
HOLZGAU (Benglerwald) 101,8 MHz *	
(KOA 1.011/11-040)	
LECH 102,6 MHz *	
(KOA 1.011/11-041)	
S GALLENKIRCH (Tanafreida) 105,3 MHz *	
(KOA 1.011/11-042)	



SCHRUNS (Golm) 103,5 MHz *	
(KOA 1.011/11-043)	
SONNTAG (Stein Liftstation) 105,3 MHz *	
(KOA 1.011/11-044)	
BRUECKL (Lippekogel 98,2 MHz *	bis 15. Juni 2011, 13 Uhr
(KOA 1.218/11-003)	
BAD AUSSE 2 (Reitern) 107,2 MHz *	
(KOA 1.011/11-051)	
SECKAU (Stift) 106,1 MHz *	
(KOA 1.466/11-011)	

^{*} Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G ist diese Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Weitere Informationen sind unter http://www.rtr.at/de/rf/Ausschreibungen abrufbar.